



Beschlussantrag

**der Gemeinderätin Bettina Emmerling und weiterer Gemeinderatsabgeordneter
betreffend Ausweitung von Transparenz und Kontrolle durch ein modernes
Interpellationsrecht**

**eingbracht im Zuge der Debatte über Post Nr. 44 in der 12. Sitzung des Wiener Gemeinderats
am 29.9.2016**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates sind in §15 WStV angeführt. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht der mündlichen und schriftlichen Anfrage an den Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtregierung "in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde" (§15 (2) WStV). Nach der gängigen Interpretation des Interpellationsrechtes in der Gemeinde Wien umfasst dieses Fragerecht somit die Amtsführung des Magistrats der Stadt Wien sowie der Unternehmungen der Stadt Wien (i.S.d. §71 WStV), nicht aber jene Einrichtungen im Voll- oder Mehrheitsbesitz der Gemeinde Wien oder Rechtsträger, über die die Gemeinde Wien eine tatsächliche Kontrolle ausübt. Somit sind der gesamte Bereich der ausgelagerten Unternehmen sowie der Fonds und Stiftungen der Stadt Wien von der Kontrolle des Gemeinderates ausgenommen.

Das Fragerecht auf Wiener Gemeindeebene ist also weitaus restriktiver gefasst, als jenes auf Bundesebene für Nationalratsabgeordnete. Auch der Wiener Bürgermeister erkennt bereits den Reformbedarf in dieser Hinsicht und bezeichnete diesen Umstand in der Beantwortung einer mündlichen Anfrage in der vergangenen Wahlperiode als "systemischen Webfehler" der Wiener Stadtverfassung.

Durch die heute zu beschließende Gründung eines Mobilitätsfonds soll ein weiterer Bereich geschaffen werden, über den der Gemeinderat zwar die Oberaufsicht hat, dessen Gebarung jedoch nicht über den Weg der (mündlichen oder schriftlichen) Anfrage von ihm kontrolliert werden kann. Der vorliegende Antrag soll einen Reformprozess in dieser Hinsicht in Gang bringen, durch den die Mitglieder des Gemeinderates in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollrechte und -pflichten laut Stadtverfassung auch tatsächlich ausüben zu können.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Gemeinderat ersucht den Bürgermeister der Stadt Wien in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion, eine Vorlage an den Wiener Landtag zu erarbeiten, die eine Reform des Interpellationsrechtes in der Gemeinde Wien vorsieht. Das Fragerecht der Gemeinderät_innen soll demnach künftig mindestens all jene Rechtsträger umfassen, auf die sich die Prüfbefugnis des Stadtrechnungshofes (vgl. §73b WStV) erstreckt.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages verlangt.

Wien, 29.9.2016

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
Abgelehnt
Eing.: 29. SEP. 2016
PG-03/12-2016/001-XNE/GAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat